Bundesministerium
Finanzen

BUCHHALTUNGSAGENTUR
DES BUNDES

4. Nachtrag zur Vereinbarung, GZ BMF 2023-0.046.258

abgeschlossen zwischen

dem Auftraggeber

Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen (BMF)
Johannesgasse 5
1010 Wien

und

der Auftragnehmerin

Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)
Dresdner Straße 89
1200 Wien

betreffend die Abwicklung des SKZG (Stromkostenzuschussgesetz)
(kurz: „SKZG-Vereinbarung“) in der Fassung Geschäftszahl 2023-0.046.258
unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages unterfertigt am 21.11.2023,
des 2. Nachtrages unterfertigt am 04.10.2024
sowie des 3. Nachtrages unterfertigt am 10.10.2025

Die Vereinbarung abgeschlossen zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen (BMF), und der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) zur obzit. Geschäftszahl unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages unterfertigt am 21.11.2023, des 2. Nachtrages unterfertigt am 04.10.2024 sowie des 3. Nachtrages unterfertigt am 10.10.2025 wie folgt abgeändert:

Folgender Punkt wird ersetzt:

§3 (1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, erhält die Auftragnehmerin für Leistungen im Jahr 2022 je Stunde ein Entgelt von EUR [redacted] (=der vom BMF genehmigte Preis für 2022).

Für 2023 und ff. werden die vom Bundesminister für Finanzen genehmigten Preise verrechnet (für 2023 EUR [redacted], für 2024 EUR [redacted], für 2025 EUR [redacted], für 2026 EUR [redacted]) – Basis der Abrechnung ist die der e-Rechnung beigelegte Stundenaufstellung (Leistungsnachweise); Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes gebühren.

Die zu erbringenden Leistungen sind nicht steuerbar (§ 2 UStG iVm § 24 BHAG-G). Es fällt keine Umsatzsteuer an.

Für die Leistungserbringung werden folgende Leistungsstunden veranschlagt:

2022 – [redacted] = EUR 1.597,66

2023 – [redacted] = EUR 308.277,48

2024 – [redacted] = EUR 424.068,19

2025 – [redacted] = EUR 379.660,00

2026 – [redacted] = EUR 86.193,00

Alle anderen Bestimmungen sowie die Anlagen bleiben unverändert.

Bundesministerium Finanzen		
	Unterzeichner	Mag.,LL.M. Michael Somlyay
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-15T10:53:30+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Für den Auftraggeber:

Wien, am _____

	Unterzeichner	**Georg Lachmayer, MSc**
	Datum	**11.12.2025, 13:55**
	Prüfinformationen	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Für die Auftragnehmerin:

Wien, am _____